

**Reglement des Bundesgerichts  
betreffend die Aufsicht über das  
Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht  
(Aufsichtsreglement des Bundesgerichts, AufRBGer)**

vom 11. September 2006 (Stand am 27. Dezember 2006)

---

*Das Schweizerische Bundesgericht,*

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und 17 Absatz 4 Buchstabe g des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>1</sup> (BGG),

*beschliesst:*

**Art. 1**            Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die administrative Aufsicht obliegt der Verwaltungskommission des Bundesgerichts. Diese wird durch das Generalsekretariat des Bundesgerichts unterstützt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann für die Ausübung der Aufsicht notwendige Vorarbeiten und Untersuchungen einem Gerichtsmitglied übertragen, das ihr nicht angehört.

<sup>3</sup> Die parlamentarische Oberaufsicht bleibt vorbehalten.

**Art. 2**            Gegenstand und Zweck der Aufsicht

<sup>1</sup> Der Aufsicht unterstehen alle Bereiche der Geschäftsführung, insbesondere die Gerichtsleitung, die Organisation, die Fallerledigung sowie das Personal- und Finanzwesen.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Aufsicht ist die Rechtsprechung.

<sup>3</sup> Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Gerichte.

**Art. 3**            Aufsichtsinstrumente

Die Verwaltungskommission übt ihre Aufsicht insbesondere durch folgende Instrumente aus:

- a. Prüfung des Geschäftsberichts;
- b. Aussprachen mit den Gerichtsleitungen und Kontrollen des Geschäftsgangs;
- c. Finanzaufsicht;

- d. Untersuchungen;
- e. Mitteilungen an die Oberaufsicht;
- f. Erledigung von Aufsichtseingaben.

#### **Art. 4**            Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht reichen dem Bundesgericht ihren Geschäftsbericht ein.

<sup>2</sup> Der Bericht gibt Auskunft über die Bildung der Spruchkörper, Art und Umfang der Fall erledigungen sowie über weitere aufsichtsrelevante Themen.

#### **Art. 5**            Aussprachen und Kontrollen

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission führt mit dem Bundesstrafgericht und dem Bundesverwaltungsgericht periodisch Aussprachen und Kontrollen über den Gang der Geschäfte und gemeinsam interessierende Fragen durch.

<sup>2</sup> Die Gerichte haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Sie teilen der Verwaltungskommission aufsichtsrelevante Vorgänge mit.

#### **Art. 6**            Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht erfolgt durch:

- a. eine mehrjährige gemeinsame Finanzplanung;
- b. Prüfung und Besprechung der Entwürfe des Voranschlags und der Jahresrechnung;
- c. technische Vorgaben zur Gestaltung von Budget und Rechnung.

#### **Art. 7**            Untersuchungen

<sup>1</sup> Zur Abklärung eines Sachverhaltes kann die Verwaltungskommission eine Untersuchung anordnen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder und Angestellten des betroffenen Gerichts sind zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der Untersuchung wird in einem Bericht festgehalten; das betroffene Gericht und gegebenenfalls die betroffenen Personen können zum Bericht Stellung nehmen.

#### **Art. 8**            Mitteilungen an die Oberaufsicht

<sup>1</sup> Fällt die Amtsenthebung eines Gerichtsmitglieds in Betracht, so kann die Verwaltungskommission eine Voruntersuchung anordnen.

<sup>2</sup> Erscheint aufgrund von Feststellungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit oder des Ergebnisses einer Voruntersuchung die Einleitung eines Verfahrens auf Amtsenthebung als geboten, so gelangt die Verwaltungskommission an die zuständige Parlamentskommission.

#### **Art. 9** Aufsichtseingaben

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission erledigt Eingaben, mit denen der Geschäftsgang des Bundesstrafgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts gerügt wird.

<sup>2</sup> Das Einreichen von Aufsichtseingaben begründet keine Parteirechte.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gegen anfechtbare Entscheide gemäss Artikel 94 BGG.

#### **Art. 10** Weisungen

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission erlässt die zur ordnungsgemässen Durchführung der Aufsicht notwendigen Weisungen.

<sup>2</sup> Die Weisungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- a. Statistik;
- b. Personalwesen;
- c. Geschäftsbericht;
- d. Voranschlag und Jahresrechnung;
- e. Vorgaben für die Geschäftserledigung.

<sup>3</sup> Vor dem Erlass von Weisungen werden die Gerichte angehört.

#### **Art. 11** Zusammenarbeit der Dienste

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission kontrolliert, dass die Dienste der eidgenössischen Gerichte in administrativen Belangen, namentlich in den Bereichen Informatik, Statistik, Benchmarking, Gerichtsverwaltung und Personalmanagement, in geeigneter Weise zusammenarbeiten und Synergien nutzen.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Bundesgerichts erstattet jährlich über diese Zusammenarbeit Bericht.

<sup>3</sup> Das Bundesgericht vertritt die eidgenössischen Gerichte in der Human-Resources-Konferenz des Bundes.

#### **Art. 12** Berichterstattung

Das Bundesgericht informiert in seinem Geschäftsbericht über seine Aufsichtstätigkeit.

**Art. 13** Verfahren

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren.

**Art. 14** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> SR 172.021